# MINISTERIALBLATT

# FUR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A	١
-----------	---

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Januar 1960

Nummer 5

### Inhalt

I.

		für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NW.) aufgenommen werden.	
Glied Nr.	Datum	Titel	Seite
<b>2030</b> 15	7. 1. 1960	RdErl, d. Innenministers	
		Untersuchungsbogen für die Einstellung in die Feuerwehr	91
<b>2033</b> 08	30. 12. 1959	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers	
		Bildung von Versorgungsstöcken; hier: Anlage der Stockmittel in Wertpapieren	97
225	15. 12. 1959	RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau	
		Aufklärungsarbeit auf dem Gebiet des Bau- und Wohnungswesens; hier: Filme auf dem Gebiet des Wohnungs- und Siedlungswesens	97
<b>6110</b> 1	4. 1. 1960	Erl. d. Finanzministers	
		Lohnsteuer-Abzugsverfahren bei Arbeitnehmern, die aus verschiedenen öffentlichen Kassen steuerpflichtige Bezüge erhalten	100
621	6. 1. 1960	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Ministers für Wiederaufbau	
		Einsatz der Hauptentschädigung nach LAG zur Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden	102
9220	23, 12, 1959	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr	
		Ausnahme vom Parkverbot für Ärzte und Körperbehinderte	103
		II.	
		Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes	
		für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.	
			<b>Sei</b> te
		Landesregierung	
	11. 1. 1960	Bek. — Behördliches Vorschlagswesen	109
		Minister für Wirtschaft und Verkehr	
	15. 12. 1959	Bek. – Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnisscheinen	112
		Arbeits- und Sozialminister	
	6. 1. 1960	Mitt Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit	140:44

**2030**15

I.

# Untersuchungsbogen für die Einstellung in die Feuerwehr

RdErl. d. Innenministers v. 7. 1. 1960 — III A 3/271 — 7481/59

Für das amtsärztliche Gutachten, das nach § 2 Abs. 1 Buchst. d, § 8 Abs. 1 Buchst. c und § 13 Buchst. c der

Verordnung über die Laufbahn der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren v. 10. Juli 1959 (GV. NW. S. 128) erforderlich ist, bitte ich, das als Anlage beigefügte Formblatt zu verwenden.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände, Gemeindeaufsichtsbehörden.

Anlage

(Stempel der bearbeitenden Dienststelle)

# Untersuchungsbogen

für die Beurteilung der Tauglichkeit für den Dienst in der Feuerwehr

Fa	amiljenname:	Erlernter Beruf:
V	orname:	Zuletzt ausgeübte Tätigkeit:
G	eburtsdatum, Geburtsort:	
w	ohnort:	
	Erklär	ung
1.	Ich bin darüber belehrt worden, daß eine bewußte Ver von Geschlechtskrankheiten, einen Entlassungsgrund ab	rheimlichung wesentlicher Krankheiten, namentlich auch ogeben kann.
2.	Ich verpflichte mich, meine schadhaften Zähne vor der lassen.	Einstellung in die Feuerwehr völlig instandsetzen zu
•	, den	•
		(Unterschrift des Bewerbers)
	A. Vorges	chichte
1.	Familienvorgeschichte:	
	Gesundheitszustand der Eltern:	
	Zahl und Gesundheits-	
	zustand der Geschwister:	
	Sind Geschwister gestorben, an welcher Krankheit:	
2.	Eigene Vorgeschichte:	
	Frühere Krankheiten, wann?	
	Infektionskrankheiten	
	Lungenkrankheiten	
	Nervenerkrankungen	
	Magenkrankheiten	
	Unfälle	
	Nieren- und Geschlechtskrankheiten	

# B. Befund

Allgemeiner Körperzustand:	Wirbelsäule:			
Körperbauform				
Größe	Gliedmaßen:			
Gewicht				
Halsumfang	Gelenke:			
Brustumfang/				
Leibesumfang	Herz und Kreislauf:			
Haut und Schleimhäute:	Blutdruck			
Kopf:	Pulsbeschaffenheit (Zahl der Pulsschläge von 15 zu 15 Sek. feststellen)			
Augen:	Funktionsprüfung			
Sr. Sl	RR Puls			
Farbensinn	nach 10 Minuten Ruhe			
Bindehäute	naca 10 Marates Name			
Ohren: Gehörgänge	Stehen (sofort)			
Trommelfelle	nach 2 Minuten			
Hörfähigkeit bei Flüstersprache	Belastet (10 tiefe			
R m L m	Kniebeugen)			
Nase:	nach 1 Minute			
Rachen:	nach 2 Minuten			
Tonsillen	nach 3 Minuten bzw. bis Rückkehr			
Gebiß:	zum Ruhewert			
R 8 7 6 5 4 3 2 1/1 2 3 4 5 6 7 8 L				
8 7 6 5 4 3 2 1 / 1 2 3 4 5 6 7 8	Kurzatmigkeit nach Kniebeugen?			
Hals:	Lungen: Vitalkapazität:			
Brustkorb:				
Bauch:	Nerven:			
Bauchdeckenbefund	NAP.			
Magen	Pupillen			
Leber	Achillessehnen-			
Milz	Kniesehnen- Reflexe			
Nieren Bruchpforten	Hautstreifen-			
Hämorrhoiden	Romberg'scher Versuch			
	Gang			
Geschlechtsorgane	Sprache			
Harnbefund				
E. Z. Ubg.	Psychischer Gesamteindruck			

# Besondere Untersuchungsbefunde:

# C. Ärztliches Urteil

1. Fur den Dienst in der Federwehr geeignet:	ja / nei
2. Als Filter- und Frischluftgerätträger geeignet:	ja / neir
3. Als Träger für schwere Atemschutzgeräte geeignet:	ja / neir
, den	
(Dienststelle)	(Unterschrift des Arztes)
	(Amtsbezeichnung)
and the second s	— MBI. NW. 1960 S. 91.

# 203308 Bildung von Versorgungsstöcken; hier: Anlage der Stockmittel in Wertpapieren

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 6110—4906/IV/59 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.28 — 15668/59 — v. 30. 12. 1959

In Anwendung der Nr. 2 ADO zu § 16 ATO erklären wir uns damit einverstanden, daß zu Lasten des Versorgungsstocks mündelsichere Wertpapiere, die vom Bund, den Ländern, den Gemeinden und den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten ausgegeben werden, beschafft werden können, wenn der Angestellte dies ausdrücklich beantragt. Im übrigen gilt § 25 Abs. 3 der obengenannten Richtlinien.

Mein — d. Finanzministers — RdErl. v. 30. 6. 1950 — B 6110 — 2377/IV — (MBl. NW. S. 665) — und unser Gem. RdErl. — d. Finanzministers — B 6110 — 14825/IV u. d. Innenministers — II D — 3'27.28 — 5008'53 v. 22. 12. 1952 (MBl. NW. 1953 S. 103) werden hiermit aufgehoben.

- Bezug: 1. § 25 der Richtlinien über die Alters- und Hinterbliebenenversorgung (Anlage D zur ADO zu § 16 ATO)
  - § 6 Abs. 1 Buchst. b der Tarifverträge vom 31. Juli 1955 und 4. Februar 1957 (MBI. NW. 1958 S. 167/1251).

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

- MBI, NW, 1960 S. 97,

225

### Aufklärungsarbeit auf dem Gebiet des Bau- und Wohnungswesens; hier: Filme aus dem Gebiet des Wohnungs- und Siedlungswesens

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 15. 12. 1959 — III C 4 — 0.257

Der Erfolg der öffentlichen Förderung des Wohnungsbaues für die Allgemeinheit und für den einzelnen Bauherrn hängt nicht unwesentlich davon ab, daß sich alle Beteiligten gegenüber den technischen Anforderungen, die an den Wohnungsbau in unserer Zeit gestellt sind, aufgeschlossen zeigen. Die Bemühungen um besseres Planen, Bauen und Wohnen werden immer dannerfolgreich sein, wenn insbesondere die Bauherren und Architekten von der Richtigkeit der vorgeschlagenen Lösungen überzeugt werden können. Es ist daher ein besonderes Bedürfnis gerade auf dem Gebiet des Wohnungs- und Siedlungswesens eine breite Aufklärungsarbeit zu leisten, um gewisse Grundkenntnisse als Grundlage für das erforderliche Verständnis zu vermitteln. Ich bin daher bemüht, geeignetes Aufklärungsmaterial zur Verfügung zu stellen.

Unter dem Aufklärungsmaterial nehmen Filme aus dem Gebiet des Bau- und Siedlungswesens eine besondere Stellung ein, denn sie sind wohl am besten geeignet, fachlich in konzentrierter Form auf die Probleme und ihre Lösungsmöglichkeiten hinzuweisen. Zahlreiche Städte und Gemeinden haben in der Vergangenheit die Gelegenheit wahrgenommen, diese Filme in Ratssitzungen und Bürgerversammlungen vorzuführen und dabei in einem Vortrag auf die jeweiligen besonderen Probleme ihres Ortes hinzuweisen.

Die Fertigstellung des Filmes "Wenn einer baut" gibt mir Veranlassung, auf die Möglichkeit nochmals hinzuweisen, bei mir Filme für diesen Zweck zu entleihen und Vorführungen zu veranstalten. Ich gebe Ihnen daher die anliegende Filmliste bekannt und weise darauf hin, daß Filmbestellungen mindestens mit einer 14tägigen Frist vorgenommen werden müssen.

Zur Deckung der Unkosten, die durch Versand und Abnutzung der Filme entstehen, wird pro Film eine Entleihgebühr von 5,— DM erhoben. Alle Filme dürfen jedoch nur in nichtgewerblichen Veranstaltungen vorgeführt werden.

Ferner mache ich darauf aufmerksam, daß auch bei den Landesbildstellen und beim Bundeswohnungsbauministerium bautechnische Unterrichtsfilme zu Spezialthemen vorhanden sind, die zu ähnlichen Bedingungen entliehen werden können.

An die Regierungspräsidenten,

den Minister für Wiederaufbau
— Außenstelle Essen —,

- die Gemeinden und Gemeindeverbände als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau,
- den Städtetag Nordrhein-Westfalen, Nordrhein-Westfälischen Städtebund, Landkreistag Nordrhein-Westfalen, Gemeindetag Nordrhein, Gemeindetag Westfalen.

Anlage

#### Filmliste

## des Ministeriums für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen

#### 1. Städtebau

# a) "Zwischen Gestern und Morgen"

eine städtebauliche Studie

Spieldauer:

35 Minuten

format: 16 und 35 mm

Ausgezeichnet als "bester städtebaulicher Fachfilm" beim Internationalen Baufilm-Wettbewerb, Wien 1956.

#### Inhalt:

Der Film will undogmatisch, mit sorgfältig ausgewählten Beispielen eine Einführung in die städtebaulichen Probleme und ihre Lösungsmöglichkeiten geben. Auch die historische Entwicklung des Städtebaues wird kurz und kritisch erläutert. In seinem der Gegenwart und ihren Problemen gewidmeten Hauptteil nimmt der Film eine Diskussion zwischen einem Oberbürgermeister und dessen Städteplaner zum Ausgangspunkt. Es geht darum, ob die Bevölkerung der Stadt durch Industrieaufnahme erneut sprunghaft wachsen oder erst städtebaulich neu geordnet werden soll. Nach der ausführlichen Darstellung der Städteplanung in unserer Zeit endet dieser Filmteil mit der Ratssitzung über die Zustimmung zum Leitplan für die Neuordnung der Stadt. Der Film klingt mit dem Hinweis aus, daß mit der wirtschaftlichen Auswertung der Atomkräfte ein neues Zeitalter bereits begonnen hat, das auch den Städtebau in seinen Bann ziehen wird.

# "Stadtplanung geht alle an"

Probleme der städtebaulichen Neuordnung

Spieldauer:

12 Minuten

Format:

16 und 35 mm

Kurzfassung des Filmes "Zwischen Gestern und Morgen"

# b) "Eine Stadt ohne Vorbild"

Planung und Bau der Sennestadt

Spieldauer:

22 Minuten

Format:

16 und 35 mm

#### Inhalt:

Eine Stadt für 20 000 Menschen wächst aus dem Sand und Heideboden der Senne. Das Ergebnis einer Entwicklung, die sich früher über viele Generationen hinzog, wird im voraus geplant und in wenigen Jahren ausgeführt. Die Raumnot der Stadt Bielefeld und die Wohnungsnot im Landkreis Bielefeld führten zum Bau dieser Stadt ohne Vorbild. Über diesen bisher einmaligen Vorgang im Land Nordrhein-Westfalen wird ein farbiger Dokumentarfilm hergestellt, der alle Ent-

wicklungsstufen bis zum Einzug der ersten gewählten Ratsvertretung festhalten wird. Die Planung, der Straßenbau und der Beginn des Wohnungsbaues bilden den Inhalt dieses Filmes.

#### c) "Unsere Stadt"

Städtebauliche Probleme beim Wiederaufbau

Spieldauer:

12 Minuten 16 und 35 mm

Format: Prädikat:

wertvoll

#### Inhalt:

Der Film zeigt einen Grundstückseigentümer, dem eine Enteignungsandrohung zugestellt wird. Empört geht er aufs Rathaus und erfährt dort vom Stadtbaurat den Sinn und Zweck der beabsichtigten neuen Stadtplanung. Diese Aufklärung trägt dazu bei, die Anregung des Baurats aufzugreifen, eine Aufbaugemeinschaft zu gründen, um durch diesen gemeinsamen Wiederaufbau den Neuordnungsplan zu verwirklichen.

#### 2. Bau- und Siedlungswesen

# a) "Brücke zum Morgen"

Der Wiederaufbau in Nordrhein-Westfalen

Spieldauer:

12 Minuten

16 und 35 mm

Format:
Prädikat:

wertvoll

#### Inhalt:

Der Film vermittelt eine Übersicht über die Entwicklung des Wiederaufbaues von Nordrhein-Westfalen vom Kriegsende bis zur Gegenwart und wirft Schlaglichter auf besonders eindrucksvolle Baumaßnahmen. Er erklärt an einem Einzelschicksal die Probleme und Sorgen insbesondere im Wohnungsbau und gibt ferner beispielhafte Anregungen für Bauten verschiedenster Art vom Brückenbau über Wohnsiedlungen mit Miethäusern und Eigenheimen bis zu größeren Heimen und Kinderspielplätzen.

# b) "Denn wo ein Wille ist"

Flüchtlingssiedlung Espelkamp-Mittwald

Spieldauer:

12 Minuten

Format:

16 und 35 mm

Prädikat:

wertvoll

# Inhalt:

Mit diesem Film ist versucht worden, ein Bild der Flüchtlingssiedlung Espelkamp einzufangen, die fast ausschließlich von Vertriebenen bewohnt wird. Er gibt ein Beispiel dafür, wie sich Staat und Kirche gemeinsam um die Eingliederung der Heimatvertriebenen bemühen. Sein Schwergewicht liegt auf der menschlichen Seite dieser Bestrebungen, denen alles bauliche Geschehen dient.

#### 3. Familienheimförderung

# a) "Ein Traum wird wahr"

Förderung des Familienheimbaues

Spieldauer:

12 Minuten 16 und 35 mm

Format:

10 una 33 i

Prädikat:

wertvoll

"Besondere Anerkennung" beim Internationalen Städtebau-Filmwettbewerb der Stadt Wien zum XXIII. Internationalen Kongreß des Wohnungswesens und Städtebau.

#### Inhalt:

Im Verlauf der Spielhandlung dieses Films erklärt ein Arbeiter einem jungen Paar, welchen Weg er beschritten hat, um zu einem eigenen Heim, in diesem Falle eine Kleinsiedlung, zu kommen. Es fehlt nicht die kritische Stimme des Skeptikers. Der Film gibt ferner einen kulturhistorischen Überblick über die Entwicklung und Funktion der Küche von Großmutters Zeiten bis zur Gegenwart. Nicht zuletzt werden die Finanzierungshilfen aus öffentlichen Mitteln und Vergünstigungen erläutert und eine starke Förderung des Bauspargedankens zum Ausdruck gebracht.

#### b) "Im Dorf der Berglehrlinge"

Kleinsiedlungen und Pestalozzidörfer

Spieldauer:

20 Minuten

(Kurzfassung 9 Minuten)

Format:

16 und 35 mm

#### Inhalt:

Der Bau der ersten öffentlich geförderten Kleinsiedlung war in der Wirtschaftskrise der 30er Jahre sozialpolitisch und wohnungspolitisch ein Experiment. Nach dem 2. Weltkrieg gewann diese inzwischen weitverbreitete Wohnform in den Pestalozzidörfern für Tausende junger Berglehrlinge eine jugendpflegerische Bedeutung. Ihnen wurde hier eine familiennahe Heimstätte geboten.

#### 4. Landwirtschaftliches Bauwesen

#### "Wenn der Bauer baut"

Rationell arbeitende landwirtschaftliche Betriebe

Spieldauer:

25 Minuten

Format:

16 und 35 mm

#### Inhalt:

Von einem Kommentarsprecher erläutert zeigt dieser Film die neuesten Erkenntnisse rationeller Bauweise für landwirtschaftliche Betriebe. Er versucht insbesondere den Landwirten aufzuzeigen, wie sie den Neubau von landwirtschaftlichen Gebäuden zweckmäßig gestalten sollen.

# 5. Qualität im Wohnungsbau

#### "Wenn einer baut"

Ein Film für alle, die gut wohnen wollen.

Spieldauer:

25 Minuten

Format:

16 und 35 mm

## Inhalt:

Dieser Film will insbesondere allen privaten Bauherren einen Weg aufzeigen, den sie bei der Durchführung ihres Bauvorhabens in technischer Hinsicht gehen sollten. Er weist auf die wichtigsten Fragen hin, die von der Auswahl des Baugrundstücks bis zur Durchführung des Bauvorhabens selbst entstehen. Dabei werden besonders alle Probleme und Merkmale einer Qualitätssteigerung im Wohnungsbau, die vor allem beim Wärme- und Schallschutz auftreten, behandelt. Eine kleine Spielhandlung erleichtert das Verständnis für die technischen Themen dieses Filmes.

- MBl. NW. 1960 S. 97.

#### 61101

# Lohnsteuer-Abzugsverfahren bei Arbeitnehmern, die aus verschiedenen öffentlichen Kassen steuerpflichtige Bezüge erhalten

Erl. d. Finanzministers v. 4, 1, 1960 — S 2232 — 6069/V B — 2

1. Beamte, Angestellte und Lohnempfänger des öffentlichen Dienstes erhalten gelegentlich neben ihren Dienstbezügen (regelmäßige Bezüge) Vergütungen für zusätzliche oder nebenamtliche Tätigkeiten, die sie für ihren Dienstherrn oder einen anderen öffentlichen Dienstherrn übernommen haben (Nebenbezüge). Werden die regel-

mäßigen Bezüge und die Nebenbezüge von verschiedenen öffentlichen Kassen ausgezahlt, so hat nach § 49 Abs. 1 Satz 2 LStDV 1959 jede öffentliche Kasse bei Auszahlung des Arbeitslohns die Rechte und Pflichten eines Arbeitgebers. Jede Kasse hat demgemäß die Lohnsteuer für die von ihr gezahlten Bezüge zu berechnen, einzubehalten und abzuführen, ein Lohnkonto zu führen und die vorgeschriebenen Lohnsteuerbelege auszustellen. Jeder Kasse ist daher auch eine (gegebenenfalls zweite oder weitere) Lohnsteuerkarte vorzulegen.

- 2. Eine Dienststelle ist als auszahlende öffentliche Kasse im Sinne des § 49 Abs. 1 Satz 2 LStDV 1959 anzusehen, wenn sie Betriebsstätte im Sinne des § 43 LStDV 1959 ist, d. h. wenn sie die Bezüge berechnet. Das kann sowohl eine selbständige öffentliche Kasse als auch eine Dienststelle sein, der eine Kasse lediglich angeschlossen ist. Es kann aber auch eine Dienststelle sein, der keine Kasse angeschlossen ist. Zahlt die Dienststelle, die die Bezüge berechnet hat, diese nicht selbst oder durch eine ihr angeschlossene unselbständige Kasse, sondern durch eine andere Kasse aus, so werden weder diese Kasse noch die Dienststelle, der diese Kasse etwa angeschlossen ist, dadurch zur Betriebstätte. Werden also die regelmäßigen und die Nebenbezüge durch dieselbe Dienststelle berechnet, so ist nur diese Dienststelle als Betriebstätte anzusehen, auch wenn die Auszahlung durch verschiedene Kassen erfolgt.
- 3. Auf Grund der in den Ziff. 1 und 2 klargestellten Rechtslage sind beim Lohnsteuerabzug von Nebenbezügen grundsätzlich folgende Verfahren anzuwenden:
- a) Berechnet die Dienststelle oder öffentliche Kasse, die die Hauptbezüge berechnet, auch die Nebenbezüge, so ist die Lohnsteuer von den zusammengefaßten Gesamtbezügen einzubehalten, gleichgültig, ob die Nebenbezüge von der gleichen Kasse wie die Hauptbezüge oder einer anderen Kasse ausgezahlt werden. Einer zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte bedarf es in diesem Falle nicht.
- b) Erfolgt die Berechnung der Nebenbezüge durch eine andere Dienststelle oder öffentliche Kasse als der, die die Hauptbezüge berechnet, so liegen jeweils für die Haupt- und die Nebentätigkeit besondere Dienstverhältnisse vor. Für jedes dieser Dienstverhältnisse ist eine Lohnsteuerkarte vorzulegen und die Lohnsteuer entsprechend zu berechnen.
- 4. In den Fällen der Ziff. 3 Buchst. b bin ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den Finanzministern (Finanzsenatoren) der anderen Länder aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung mit folgendem Verfahren einverstanden, das nur eine Lohnsteuerkarte erfordert und eine spätere Veranlagung des Arbeitnehmers in der Regel vermeidet:

Die öffentliche Kasse, die für die Nebenbezüge zuständig ist, nimmt keinen Steuerabzug vor, sondern teilt die Höhe der Bezüge derjenigen Kasse mit, die die regelmäßigen Bezüge zahlt. Diese hat die Nebenbezüge den regelmäßigen Bezügen hinzuzurechnen und von der Summe der Bezüge nach der bei ihr vorliegenden Lohnsteuerkarte die Steuerabzugsbeträge zu berechnen, einzubehalten und abzuführen. Die Kasse, die die Nebenbezüge auszahlt, hat in die Kassenanweisung über die Auszahlung einen Vermerk aufzunehmen, daß die gesetzlichen Steuerabzugsbeträge durch die öffentliche Kasse berechnet und einbehalten werden, die die regelmäßigen Bezüge zahlt.

Uber die Anwendung des Verfahrens entscheiden die beteiligten öffentlichen Kassen im gegenseitigen Einvernehmen. Voraussetzung ist, daß alle beteiligten Kassen ihren Sitz im Land Nordrhein-Westfalen haben und daß der Arbeitnehmer zustimmt.

5. Das Verfahren nach Ziff. 4 ist sinngemäß auch in den Fällen anwendbar, in denen Versorgungsempfänger als Beamte, Angestellte oder Arbeiter im öffentlichen Dienst verwendet werden (Hinweis auf § 165 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen v. 15. Juni 1954). Soweit das Verfahren der Zusammenrechnung angewendet wird, ist der Gesamtsteuerabzug von der Kasse vorzunehmen, die die Bezüge aus der Verwendung zahlt.

An die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster.

- MBl. NW. 1960 S. 100.

621

#### Einsatz der Hauptentschädigung nach LAG zur Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden

Gem. RdErl. d. Finanzministers — III E 1 — LA 3140 — 1/60 u. d. Ministers für Wiederaufbau — III B 3/4.052 — Nr. 4686/59 v. 6. 1. 1960

# I. Allgemeine Bestimmungen

Nach § 17 der Weisung des BAA über die Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung (HE-Weisung) i. d. F. der Änderung v. 7. 12. 1959 (Mtbl. BAA S. 507) kann künftig Hauptentschädigung zur Durchführung von Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten an Wohngebäuden im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West), die vor dem 21. Juni 1948 bezugsfertig geworden sind, ausgezahlt werden. Einzelheiten ergeben sich aus dem in der Anlage abgedruckten § 17 der HE-Weisung.

**Anlage** 

"Instandsetzungsmaßnahmen" nach § 17 Abs. 2 sind Instandsetzungsarbeiten im Sinne des Abschn. I Abs. 3 der Best. d. Ministers für Wiederaufbau über die Gewährung zinsverbilligter Darlehen zur Instandsetzung bewohnter Wohngebäude durch örtliche Kreditinstitute v. 15. 1. 1953 (MBl. NW. S. 137).

#### II. Verfahren

Der Hauptentschädigungsberechtigte hat den Antrag auf Erfüllung der Hauptentschädigung zur Instandsetzung oder Modernisierung von Wohngebäuden bei dem für seinen ständigen Aufenthalt oder Wohnsitz zuständigen Ausgleichsamt zu stellen. Aus dem Antrag müssen sich Art, Umfang und Finanzierung der geplanten Maßnahme ergeben.

Das Ausgleichsamt leitet den Antrag entsprechend der zu § 12 Abs. 1 der Weisung des BAA über Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau i. d. F. v. 17. 3. 1958 (Mtbl. BAA S. 96) getroffenen Regelung an die im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau zuständige Bewilligungsbehörde weiter. Bewilligungsbehörden sind

- a) die kreisfreien Städte und die Landkreise sowie
- b) die Ämter und kreisangehörigen Gemeinden, die gem. § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung v. 2. April 1957 (GV. NW. S. 80) durch Rechtsverordnung zu Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau erklärt worden sind oder werden.

Die Bewilligungsbehörde prüft die technischen Voraussetzungen des Antrages und die Angemessenheit der geltend gemachten Kosten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Ausgleichsamt unter Rückgabe des Antrages mitzuteilen, das über die Erfüllung der Hauptentschädigung dann entscheidet. Wegen Form und Inhalt der Entscheidung wird auf Ziff. 24 der Durchführungsbestimmungen des Bundesausgleichsamtes zur HE-Weisung i. d. F. v. 19. 2. 1959 (HE-DB, Mtbl. BAA S. 36) verwiesen.

Anlage

# § 17 der HE-Weisung — Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden

- (1) Zur Durchführung von Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten an Wohngebäuden im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West), die vor dem 21. Juni 1948 bezugsfertig geworden sind, kann Hauptentschädigung gezahlt werden, wenn der Erfüllungsberechtigte, sein Ehegatte oder ein Abkömmling Eigentümer des Gebäudes ist und die Kosten der durchzuführenden Maßnahmen ganz oder überwiegend trägt. Dem Eigentum steht ein Bruchteils- oder Gesamthandseigentum gleich. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muß sichergestellt sein.
- (2) Berücksichtigt werden nur notwendige Instandsetzungsmaßnahmen an solchen Wohngebäuden, die infolge der Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse nicht ordnungsgemäß instandgehalten oder instandgesetzt werden

konnten. Die selbständige Durchführung von Schönheitsreparaturen oder von laufenden Instandhaltungsmaßnahmen darf nicht gefördert werden. Zu den Modernisierungsmaßnahmen gehören insbesondere bauliche Verbesserungen, der Einbau oder das Anbringen von Einrichtungen, der Ausbau der Verkehrsflächen und die Anlage der Kanalisation oder von Hausanschlüssen. Sonstige Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung der bestehenden Wohnverhältnisse dürfen mitgefördert werden, wenn sie finanziell nicht erheblich ins Gewicht fallen.

(3) Hauptentschädigung nach Absatz 1 kann, ganz gleich ob sich das Vorhaben auf ein oder mehrere Wohngebäude erstreckt, insgesamt bis zum Betrage von 20 000 DM gezahlt werden. Beträge unter 2000 DM werden nur gezahlt, wenn damit der Anspruch auf Hauptentschädigung in vollem Umfange erfüllt ist.

An die Regierungspräsidenten,

Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
— Ausgleichsämter —,
Bewilligungsbehörden,
Leiter der Rechnungsprüfungsämter der kreisfreien
Städte und der Landkreise.

- MBI. NW, 1960 S. 102.

### 9220 Ausnahme vom Parkverbot für Arzte und Körperbehinderte

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 23. 12. 1959 — V/B — 22 — 07/8 — 2/60

Der Bundesminister für Verkehr hat auf wiederholte Vorstellungen der Bundesärztekammer im Interesse einer einheitlichen Durchführung bei den Ländern angeregt, in der Frage der Ausnahme vom Parkverbot für Ärzte und Körperbehinderte versuchsweise nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

- "1. Die Straßenverkehrsbehörden können auf Grund des § 46 Abs. 2 StVO Ärzten und Körperbehinderten das Parken auch für solche Stellen genehmigen, an denen es durch ein amtliches Verkehrszeichen nach Bild 23 der Anlage zur StVO ausdrücklich verboten ist.
- 2. Die Parkberechtigten an sonst nicht erlaubten Stellen erhalten ein besonderes Parkschild, das bei den Ärzten der Anlage 1, bei Körperbehinderten der Anlage 2 entspricht. Die Zuteilung des Parkschilds wird schriftlich bestätigt.
- 3. Die Parkberechtigten werden verpflichtet, bei Gebrauch der Ausnahme vom Parkverbot für die Dauer des Parkens ihr Kraftfahrzeug durch das Parkschild zu kennzeichnen. Bei Personenkraftwagen ist es an der Innenseite der Windschutzscheibe anzubringen; sonst darf das Parkschild nicht gezeigt werden.
- 4. Da § 2 Abs. 2 StVZO an Fahrzeugen das Anbringen von gelben Abzeichen mit drei schwarzen Punkten allgemein verbietet, genehmigen die Regierungspräsidenten auf Grund des § 70 StVZO für die Parkschilder

- für Körperbehinderte insoweit eine Ausnahme von § 2 StVZO.
- 5. Allgemeine Grundsätze für die Erteilung von Ausnahmen vom Parkverbot sollen zunächst nicht aufgestellt werden. Es sollen die Erfahrungen der Straßenverkehrsbehörden abgewartet werden, welche Bedürfnisse in der Praxis tatsächlich auftreten. Die schwierigen Verkehrsverhältnisse, vor allem in den Städten, zwingen dazu, daß die Straßenverkehrsbehörden einen strengen Maßstab bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen anlegen.
- 6. Ausnahmen vom Parkverbot für Ärzte sollen nicht allgemein erteilt werden, sondern nur dann, wenn sich auf Grund der örtlichen Verhältnisse durch die erlassenen Parkverbote ungewöhnlich große Schwierigkeiten bei ärztlichen Hausbesuchen ergeben.
- 7. Ausnahmen vom Parkverbot für körperbehinderte Kraftfahrer sollen nur erteilt werden, wenn sich der Körperbehinderte wegen der Schwere seines Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb seines Kraftfahrzeugs bewegen kann.
- 8. Ausnahmen vom Parkverbot dürfen nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs genehmigt werden; sie sind zu widerrufen, wenn durch den Gebrauch der Ausnahme die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährdet wird, der Grund für die Genehmigung entfällt oder die Ausnahmegenehmigung mißbraucht wird. Der Mißbrauch ist nach § 22 StVG oder nach § 49 StVO zu verfolgen."

Zusätzlich zu den vorstehenden Grundsätzen ist noch folgendes zu beachten:

- Parkverbote sind angeordnet worden, um die Leichtigkeit des Verkehrs sicherzustellen. Ausnahmen vom Parkverbot im Sinne der vorstehenden Grundsätze können daher nur für kurzfristiges Parken erteilt werden. Bei einer solchen Ausnahme ist es z. B. grundsätzlich ausgeschlossen, daß ein Arzt sein Kraftfahrzeug vor seiner Praxis, ein Schwerbeschädigter sein Kraftfahrzeug vor seinem Geschäft oder seinen Diensträumen bzw. seinem Arbeitsplatz parkt, wenn dort ein Parkverbot besteht.
- Ausnahmen vom Parkverbot sind nur solchen Ärzten zu erteilen, die in ihrem Praxisbereich durch bestehende Parkverbote bei der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung, insbesondere in Eil- und Notfällen, ungewöhnlich behindert werden.
- Bei Anträgen von Ärzten auf Ausnahme vom Parkverbot ist die Stellungnahme der Ärztekammer einzuholen.
- 4. Zu Anträgen Schwerbeschädigter wird darauf hingewiesen, daß diesen Anträgen nur für den eigenen Zuständigkeitsbereich entsprochen werden kann.

Ich bitte um ausführlichen Erfahrungsbericht zum 1. Juli 1960.

An die Regierungspräsidenten,

Verwaltungen der kreisfreien Städte und Landkreise.

Anage 1 und 2

Anlage 1



# Ergänzungsbestimmungen

- Die Ecken des Schildes müssen mit einem Halbmesser von 10 Millimetern abgerundet sein,
- 2. Die Prägehöhe der Beschriftung beträgt 1 Millimeter.
- Die Beschriftung erfolgt für Buchstaben und Zahlen in fetter Mittelschrift nach dem Schriftmuster der Normvorschrift DIN 1451 (nach dem Hilfsnetz hergestellt).
- 4. Die Farbtöne sind dem Farbtonregister RAL 840 R des Ausschusses für Lieferbedingungen und Gütesicherung (RAL) beim Deutschen Normenausschuß, Ausgabe 1953, zu entnehmen, und zwar für die schwarze Schrift: RAL 9005, für den weißen Grund: RAL 9001.
- 5. Das Schild muß am oberen Rand mit einer Metallfeder versehen sein, die die Anbringung des Schildes am Halter des Rückspiegels (bei Personenwagen am Halter des Innenspiegels) durch Anklemmen ermöglicht. Die Beschriftung ist zweiseitig (2 aneinandergefügte Schilder, die ein Ablesen auch von rückwärts ermöglichen).
- 6. Material: Aluminium, mindestens 0,5 mm Stärke.

Anlage 2 0 5,5 35 345 100 7,5 KÖRPERBEHINDERT 10 6,5 STRASSENVERKEHRSBEHÖRDE **GARMISCH-PARTENKIRCHEN LAND** 4 GENEHMIGUNG Nr. 33 6 150

# Ergänzungsbestimmungen

- Die Ecken des Schildes müssen mit einem Halbmesser von 10 Millimetern abgerundet sein.
- 2. Die Prägehöhe der Beschriftung beträgt 1 Millimeter.
- Die Beschriftung erfolgt für Buchstaben und Zahlen in fetter Mittelschrift nach dem Schriftmuster der Normvorschrift DIN 1451 (nach dem Hilfsnetz hergestellt).
- Die Farbtöne sind dem Farbtonregister RAL 840 R des Ausschusses für Lieferbedingungen und Gütesicherung (RAL) beim Deutschen Normenausschuß, Ausgabe 1953, zu entnehmen, und zwar für die schwarze Schrift: RAL 9005, für den gelben Grund: RAL 9006.
- 5. Das Schild muß am oberen Rand mit einer Metallfeder versehen sein, die die Anbringung des Schildes am Halter des Rückspiegels (bei Personenwagen am Halter des Innenspiegels) durch Anklemmen ermöglicht. Die Beschriftung ist zweiseitig (2 aneinandergefügte Schilder, die ein Ablesen auch von rückwärts ermöglichen).
- 6. Material: Aluminium, mindestens 0,5 mm Stärke.

- MBl. NW. 1960 S. 103.

#### II.

#### Landesregierung

### Behördliches Vorschlagswesen

Bek. d. Landesregierung v. 11. 1. 1960

Der Interministerielle Ausschuß für das Behördliche Vorschlagswesen hat seine 45. Sitzung am 13. 11. 1959 und seine 46. Sitzung am 16. 12. 1959 abgehalten.

Er hat die nachstehend aufgeführten Vorschläge als für die Landesverwaltung nützlich anerkannt und belohnt:

1. Rationalisierung grundwasserkundlicher Auswertungen durch Anwendung des Lochkartenverfahrens (Nach dem Vorschlag können Grundwasserstands- und Grundwassertemperatur-Meßwerte schneller, umfas-sender, sicherer und billiger als bisher in maschineller Arbeitsweise statistisch aufbereitet werden. Als manuelle Arbeit bleibt nur noch das Signieren der Meßwerte in Meldekarten. Bei diesen handelt es sich um Lochkarten, die mit Zeichenfeldern versehen sind. Das neue Verfahren wird ab Abflußjahr 1961 [1. 11. 1960] im Landesgrundwasserdienst NRW angewandt

Das Verfahren ist sinngemäß auch auf die Auswertung anderer Zweige des Gewässerkundlichen Dienstes mittels Lochkartenverfahrens übertragbar)

Belohnung: 3000,— DM

Einsender: Ingenieur P. Sassenberg,

Düsseldorf, Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

2. Vereinfachung der Nachweisung von Brückenlicht-

(Der Einsender hat eine Zahlentabelle entwickelt, die die Berechnung der Brückenlichtweiten wesentlich erleichtert)

Belohnung: 150,-- DM

Einsender: Ingenieur J. Schulz, Lübbecke, Wasserwirtschaftsamt

3. Entwurf einer Tabelle zur Errechnung des Zeitwertes der Vermögenssteuerveranlagung

(Der Einsender hat eine Tabelle entwickelt, die die Berechnung des Zeitwertes der Vermögenssteuerveranlagung wesentlich erleichtert)

Belohnung: 100,-- DM

Steueroberinspektor E. Villmann, Einsender:

Detmold, Finanzamt

4. Änderung bei der Erstellung der Justizkartei

Belohnung: 50,- DM

Einsender: Justizoberinspektor

H.-G. Baumann,

Justizinspektor A Jaeger, Hamm, Oberlandesgericht

5. Wegfall der Kontrolle der Viehhandelsbücher

Belohnung: 50,-- DM

Einsender: Stadtoberinspektor P. Kohlhage, Gevelsberg, Stadtverwaltung

6. Vereinfachung des Forderungsnachweises für die Ge-währung von Beschäftigungsvergütung und anläßlich der Umwandlung von Beschäftigungsvergütung in Trennungsentschädigung (Finanzverwaltung)

Belohnung: 50,- DM

Einsender: Verwaltungsangestellter

H. Pillmann,

Bochum, Finanzamt

7. Übersichtliche Gestaltung von Kassenanweisungen

Belohnung: 50,- DM

Einsender: Stadtinspektor O. Schmidt,

Dortmund, Stadtverwaltung

8. Änderung der Umsatzsteuer-Berechnungsbogen und Bescheide für mehrere Jahre

Belohnung: 50,— DM

Steuerassistent R. Stöckermann, Einsender:

Gummersbach, Finanzamt

9. Bildung von Sollunterschiedsbeträgen bei Berichtigungsveranlagungen zur Grunderwerbsteuer

Belohnung: 50,- DM

10. Einführung eines Vordrucks für die Beantwortung eines Antrages auf Wechsel des Versteuerungszeit-raumes bei der Kraftfahrzeugsteuer

Belohnung: 50,- DM

11. Inhaltliche Änderung des Bewilligungsbescheides im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau

Belohnung: 25,-- DM

Einsender: Kreisinspektor G. Bensberg,

Siegen, Kreisverwaltung

12. Aufnahme der Flurbezeichnung in den Bewilligungsbescheid für Darlehen und Beihilfen im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau

Belohnung: 25,--- DM

Einsender: Kreisinspektor G. Bensberg,

Siegen, Kreisverwaltung

13. Aufrundung von Jahresbeiträgen der Aufwendungsbeihilfen im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau

Belohnung: 25,- DM

Einsender: Kreisinspektor G. Bensberg,

Siegen, Kreisverwaltung

14. Erteilung von Sollkartenauszügen beim Wohnsitzwechsel von Steuerpflichtigen an das nunmehr zuständige Finanzamt eines anderen Bundeslandes

Belohnung: 25,— DM

Einsender: Steueramtmann W. Fahle,

Paderborn, Finanzamt

15. Vereinfachung der Kassen- und Buchführung des Landes — Abrundung von Beträgen -

Belohnung: 25,- DM

Kreisoberinspektor A. Fischbach, Einsender:

Siegen, Kreisverwaltung

16. Einführung eines Formblattes für die Bearbeitung von Dienstunfällen

Belohnung: 25,-- DM

Steueroberinspektor W. Hoppe,

Duisburg, Finanzamt Süd

17. Ergänzung des Vordrucks StP. Nr. 64

Belohnung: 25,- DM

Justizangestellter K. Knorr, Einsender:

Bottrop, Amtsgericht

18. Entwurf eines Vordrucks für die Anforderung und Erstattung der bei Dienstgeschäften am Dienstort entstandenen Auslagen

Belohnung: 25,- DM

Einsender: Steueroberinspektor K. Lüttgens,

Düsseldorf, Oberfinanzdirektion

19. Verzicht auf die Vorlage einer Kassenanweisung über den Wegfall einer laufenden Haushaltsausgabe bei Trennungsentschädigungen und Beschäftigungsvergütungen

Belohnung: 25,- DM

Justizinspektor K. Mielke, Einsender:

Bielefeld, Amtsgericht

20. Änderung der Formulare für die Gesamtschuldennachweise der Gemeinden

Belohnung: 25,- DM

Einsender: Stadtinspektor N. Müller,

Viersen, Stadtverwaltung

21. Vorschlag zur Gestaltung eines Formblattes für die Bearbeitung von Dienstunfällen

Belohnung: 25,- DM

Steueramtmann P. Runnecke Einsender:

Düsseldorf, Oberfinanzdirektion

22. Änderung der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses nach der Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen technischen Dienstes in der Staatshochbauverwaltung

Belohnung: 25,- DM

Einsender: Regierungsbauinspektor H. Ulbrich,

Siegen, Staatshochbauamt

23. Einführung eines Vordrucks für den Verzicht auf die Erstattung von Kraftfahrzeugsteuern

Belohnung: 25,-- DM

Einsender: Steueroberinspektor P. Wieden-

bruch, Iserlohn, Finanzamt

 Aufnahme eines Hinweises in Vordrucken über die Angabe der Sollbuchnummer bei Zahlungen

Belohnung: 25,- DM

25. Verfahren auf Zulassung von Kraftfahrzeugen an den Tagen, an denen die Finanzkassen geschlossen sind

Belohnung: 25,- DM

26. Vereinfachte Führung des Stundungsüberwachungsbuches bei den Finanzämtern

Belohnung: 25,- DM

27. Einführung eines Vordrucks für die Erteilung eines Sollkartenauszuges bei der Kraftfahrzeugsteuer

Belohnung: 25,— DM

28. Einführung eines Vordrucks für das in § 8 Abs. 3 b DA-Kraft vorgeschriebene Verfahren zur Überwachung von Steuervergünstigungen bei der Kraftfahrzeugsteuer

Belohnung: 25,— DM

29. Übertragung der Befugnis für die Versetzung und Abordnung von Polizeivollzugsbeamten der Bes.Gr. A 1—A 8 der Bereitschaftspolizeiabteilungen auf deren Leiter

Belohnung: 25,— DM

30. Erhöhung der Wertgrenze für die Vornahme von Buchausgleichen

Belohnung: 25,- DM

Zu den Nr. 9, 10 und 24-30 wird der Einsender auf eigenen Wunsch nicht genannt.

In weiteren Fällen konnten Vorschläge nicht anerkannt werden. Soweit die Ablehnung insbesondere darauf beruhte, daß den Einsendern bereits zeitlich frühere gleichlaufende Bemühungen der Landesverwaltung nicht bekannt waren, sind ihnen als Dank für die Mitarbeit Buchpreise übersandt worden.

Dem Interministeriellen Ausschuß für das Behördliche Vorschlagswesen haben am Ende des Jahres 1959 rd. 2440 Vorschläge vorgelegen.

Von diesen sind in 46 Sitzungen des Ausschusses 1613 abschließend behandelt worden. 216 Vorschläge sind als für die Landesverwaltung nützlich anerkannt und mit insgesamt 15 550,— DM belohnt worden. Die Einsender von weiteren 237 Vorschlägen, deren Anregungen abgelehnt werden mußten, sind gleichwohl mit Buchpreisen ausgezeichnet worden.

Die anerkannten Vorschläge liegen den fachlich zuständigen Landesbehörden zur Verwirklichung vor; zu einem großen Teil sind sie bereits verwirklicht worden.

An die Bediensteten

des Landes,

der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

- MBl. NW. 1960 S. 109.

#### Minister für Wirtschaft und Verkehr

#### Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnisscheinen

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 15. 12. 1959 — I B 2 — 23 — 03 — 3/59

Auf Grund des § 7 der Sprengstofferlaubnisscheinverordnung vom 15. Juli 1924 (HMBl. S. 198) mit Änderung vom 11. Januar 1936 (Gesetzsamml. S. 11) und vom 17. Oktober 1941 (Gesetzsamml. S. 51) werden nachstehende Sprengstofferlaubnisscheine für ungültig erklärt:

Sprengstofferlaubnisscheine für ungültig erklärt:					
Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nr. u. Datum	Aussteller			
Jörissen, Ludwig	B Nr. 3/52	Bergamt			
Siersdorf	v. 20. 2. 1952	Aachen-Nord			
Heesel, Franz	B Nr. 3/58	Bergamt			
Siersdorf	v. 4. 3. 1958	Aachen-Nord			
Müller, Johann	B Nr. 4/55	Bergamt			
Eschweiler	v. 4. 8. 1955	Aachen-Süd			
Mänz, Peter	B Nr. 1/57	Bergamt			
Merkstein	v. 7. 2. 1957	Aachen-Süd			
Reinartz, Josef	B Nr. 4/57	Bergamt			
Eschweiler	v. 28. 10. 1957	Aachen-Süd			
Hoffmeister, Heinz	B Nr. 7/1957	Bergamt			
Bochum-Linden	v. 4. 5. 1957	Bochum 2			
Hasenbein, Willi	B Nr. 10/1958	Bergamt			
Herbede-Durchholz	v. 9. 5. 1958	Bochum 2			
Potrafke, Herbert	C Nr. 3/1956	Bergamt			
Sprockhövel	v. 26, 3, 1956	Bochum 2			
Plitt, Josef	B Nr. 1/1959	Bergamt			
Buchholz	v. 5. 1. 1959	Bochum 2			
Stross, Gerhard	C Nr. 1/1959	Bergamt			
Bochum-Langendreer	v. 3. 2. 1959	Bochum 2			
Kupka, Vinzenz	B Nr. 6/1957	Bergamt			
Bottrop	v. 23. 7. 1957	Bottrop			
Heitfeld, Willi	B Nr. 1/1957	Bergamt			
Gelsenkirchen-Buer	v. 10. 12. 1957	Buer			
Schmitz, Albert	C Nr. 2/1958	Bergamt			
Gelsenkirchen-Buer	v. 19. 3. 1958	Buer			
Ruthmann, Hugo	C Nr. 6/1953	Bergamt			
Bochum-Linden	v. 29. 10. 1953	Bochum 2			
Flintrop, Heinrich Oberhausen	B Nr. 60 v. 17. 2. 1958	Bergamt Dinslaken- Oberhausen			
Landwehrmann, Friedrich Bottrop	B Nr. 66 v. 28. 6, 1958	Bergamt Dinslaken- Oberhausen			
Müller, Josef	B Nr. 39	Bergamt			
Dortmund	v. 18. 10. 1954	Dortmund 1			
Müller, Alfred	B Nr. 44	Bergamt			
Dortmund	v. 22. 3. 1955	Dortmund 1			
Röttger, Karl	B Nr. 76	Bergamt			
Dortmund	v. 10. 2. 1959	Dortmund 1			
Piecha, Willibald	B Nr. 44/55	Bergamt			
Dortmund-Marten	v. 3. 5. 1955	Dortmund 2			
Grundmann, Hermann	B Nr. 54/55	Bergamt			
Dortmund-Kirchlinde	v. 30. 11. 1955	Dortmund 2			
Rehbein, Karl	B Nr. 51	Bergamt			
Duisburg	v. 12. 2. 1958	Duisburg			
Hochapfel, Wilhelm	B Nr. 8/59	Bergamt			
Essen-Steele	v. 17. 4. 1959	Essen 1			
Schäper, Wilhelm	B Nr. 1	Bergamt			
Essen	v. 24. 3. 1958	Essen 2			
Sobel, Dieter	B Nr. 18	Bergamt			
Essen	v. 11. 7. 1957	Kamen			
Pousset, Heinz	B Nr. 19	Bergamt			
Unna	v. 29. 11. 1957	Kamen			

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nr. u. Datum	Aussteller	Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nr. u. Datum	Aussteller
Müntjes, Reinhold Gelsenkirchen	B Nr. 2/1956 v. 1. 8. 1956	Bergamt Lünen	Westhoff, Josef Marl-Hüls	B Nr. 17/58 v. 11. 6. 1958	Bergamt Recklinghausen 2
Nowack, Diedrich Essen	B Nr. 6/1958 v. 7. 5. 1958	Bergamt Lünen	Normann, August Antfeld üb. Bestwig	B Nr. 8/1957 v. 15. 10. 1957	Bergamt Sauerland
Battefeld, Karl	B Nr. 43/1958	Bergamt	Grothe, Johann Beringhausen	B Nr. 5/1958 v. 7. 5. 1958	Bergamt Sauerland
Recklinghausen  Muth, Erwin	v. 2. 4. 1958 B Nr. 3/57	Recklinghausen 1 Bergamt	Schwab, Ludwig Daaden/Sieg	B Nr. 3/1959 v. 22. 4. 1959	Bergamt Sauerland
Marl-Hüls	v. 9. 2. 1957	Recklinghausen 2	Meyer, Horst Essen-Heisingen	B Nr. 1/59 v. 5. 1. 1959	Bergamt Essen 1
Sage, Karl Recklinghausen	B Nr. 15/58 v. 2. 5. 1958	Bergamt Recklinghausen 2		— MBl.	NW. 1960 S. 112.

# Arbeits- und Sozialminister

# Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Dezember 1959 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Januar 1960

Mitt. d. Arbeits- und Sozialministers v. 6. 1. 1960 — III A 2 — 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	TarReg Nr.
Gewei	begruppe III (Bergbau)		
10283	Tarifvertrag über die ab 1. 6. 1959 gültigen Gehälter für die technischen und kaufmännischen Angestellten des niedersächsischen Steinkohlenbergbaus (Ibbenbüren) vom 29. 6. 1959 (abgeschlossen mit der I. G. Bergbau)	1. 6. 1959	2363 10
10284	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Bergbauangestellten (DAG)	1. 6. 1959	2363/11
10285	Manteltarifvertrag für die technischen und kaufmännischen Angestellten des niedersächsischen Steinkohlenbergbaus in der Neufassung vom 16.7. 1959	1. 6. 1959	2363/12
Gewei	begruppe IV (Steine und Erden)	_	
10286	Arbeitszeitabkommen für die gewerblichen Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge der Glas- und Spiegelmanufaktur AG., Gelsenkirchen-Schalke vom 7. 12. 1959 zur Änderung des § 2 des Rahmentarifvertrages für die Arbeiter der Flachglaserzeugungsindustrie im Bundesgebiet vom 5. 2. 1957	1. 4. 1960	2940:5
10287	Tarifvereinbarung vom 14. 8. 1959 zum Rahmentarifvertrag für Angestellte, Meister und Lehrlinge der Industrie der Steine und Erden in Rheinland-Pfalz (ohne Reg.Bez. Pfalz) und der Herstellung oder Gewinnung von feuer- und säurefesten Steinen, Schamotteerzeugnissen, Ton usw. in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen vom 18. 7. 1958 (abgeschlossen mit der I. G. Chemie-Papier-Keramik)	1. 8.1959	3352/2
10288	Tarifvereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 8. 1959	3352/3
10289	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Betriebe zur Herstellung oder Gewinnung von feuerfesten und säure- festen Steinen, Schamotteerzeugnissen, Ton, Quarzit, Kaolin, Klebsand, Mörtel und Stampfmassen in Nordrhein-Westfalen vom 14. 8. 1959 (ab- geschlossen mit der I.G. Chemie-Papier-Keramik)	1. 8.1959	3352/4
10290	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG .	1. 8. 1959	3352/5
10291	Tarifvereinbarung über die Abstaffelung der Gehälter für die Angestellten und Meister der feuerfesten Industrie in den Ländern Nord- rhein-Westfalen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz (ohne Reg.Bez. Pfalz) vom 14. 8. 1959	1. 8. 1959	3352/6
10292	Arbeitszeitabkommen für die Angestellten, Lehrlinge und Anlernlinge der Glas- und Spiegelmanufaktur AG., Gelsenkirchen-Schalke vom 5. 11. 1959	1. 4.1960	3503
Gewer	begruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)		
10293	Änderungstarifvertrag vom 4. 11. 1959 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbewertung bei der Firma Rokal GmbH., Lobberich vom 9. 8. 1956	1. 11. 1959	2818/4
10294	Änderungstarifvertrag vom 4. 11. 1959 zum Tarifvertrag über Arbeitsformen bei der Firma Rokal GmbH., Lobberich vom 9. 8. 1956	1. 11. 1959	2818:5
Gewer	begruppe XII (Textilindustrie)		
10295	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten und Meister der Textilindustrie in Westfalen und im Reg.Bez. Osnabrück vom 27. 11. 1959 (abgeschlossen mit dem DHV)	1. 10. 1959	314/18

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	TarReg. Nr.
10296	Tarifvertrag zur Neuregelung der Löhne in der Textilindustrie in M.Gladbach, Rheydt und Umgebung vom 28. 10. 1959 zur Anderung und Wiederinkraftsetzung des Lohntarifvertrages vom 29. 4. 1958 auf Grund des zentralen Tarifvertrages vom 28. 10. 1959 (Tar. Reg. Nr. 3494)	1. 7.1959	426/18
10297	Lohntarifvertrag für die Firma Crefelder Baumwollspinnerei, Krefeld, vom 23. 11. 1959	1. 11. 1959	1104/10
10298	Vereinbarung vom 2. 12. 1959 zur Änderung des § 2 des Manteltarifvertrages für die Angestellten der rechtsrheinischen Textilindustrie vom 26. 9. 1952 (abgeschlossen mit der Gew. Textil-Bekleidung)	1. 12. 1959	1700/16
10299	Vereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 12. 1959	1700/17
10300	Vereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV und VDT	1. 12. 1959	1700/18
10301	Vereinbarung vom 2. 12. 1959 zur Änderung des Gehaltstarifvertrages für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der rechtsrheinischen Textilindustrie vom 23. 5. 1958 (abgeschlossen mit der Gew. Textil-Bekleidung)	1. 11. 1959	1700/19
10302	Vereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 11. 1959	1700/20
10303	Vereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV und VDT	1. 11. 1959	1700/21
10304	Tarifvertrag über die Verkürzung der Arbeitszeit und Erhöhung der Löhne in der Textilindustrie in den Bereichen der Arbeitgeberverbände Düren, M.Gladbach, Krefeld und Wuppertal vom 28. 10. 1959	1. 11. 1959	3494
10305	Tarifvertrag über Rahmenbestimmungen und Entgeltlisten für die Lohnbandweberei in Nordrhein-Westfalen vom 1. 1. 1960	1. 1. 1960	3500
10306	Tarifvereinbarung über Unterhaltsbeihilfen für die kaufmännischen und technischen sowie gewerblichen Lehrlinge und Anlernlinge in der Textilindustrie in Westfalen und im Reg.Bez. Osnabrück vom 27. 10. 1959 (abgeschlossen mit der Gew. Textil-Bekleidung und der DAG)	1. 11. 1959	3502
10307	Tarifvereinbarung wie vor vom 27.11.1959, abgeschlossen mit dem DHV	1. 11. 1959	3502/1
Gewer	begruppe XV (Lederindustrie)		
10308	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten der Lederwaren- und Kofferindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 16. 11. 1959	1. 12. 1959	1134/10
Gewer	begruppe XVII (Holzgewerbe)		
10309	Tarifvertrag zur Regelung der Löhne, der Arbeitszeit und des Urlaubs für das Modellbauerhandwerk im Reg.Bez. Düsseldorf vom 22. 10. 1959	1. 10. 1959/ 1. 1. 1960	3495
Gewer	rbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)		
10310	Tarifvertrag zur Neuregelung der Löhne für 5 Firmen der Olindustrie am linken Niederrhein vom 10.11.1959	1. 11. 1959	1755/3
10311	Tarifvertrag vom 8. 12. 1959 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Rauch- und Schnupftabakindustrie im Bundesgebiet vom 1. 9. 1957 und des Lohntarifvertrages vom 20. 10. 1959	1. 10. 1959	3085/5
10312	Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer und Lehrlinge der Firma Gebr. Mathysen, Villermühle über Goch vom 9. 11. 1959	1. 12. 1959	3497
Gewer	rbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)		
10313	Vereinbarung über den Urlaub für die Angestellten der Schuhindustrie in Nordrhein-Westfalen im Kalenderjahr 1959 vom 10. 11. 1959 (abgeschlossen mit der Gew. Leder)		2605/16
10314	Vereinbarung vom 11. 11. 1959 wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG		2605/17
10315	Vereinbarung vom 11. 11. 1959 wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV und VDT		2605/18
10316	Urlaubsabkommen für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Schuhindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 10. 11. 1959 (abge- schlossen mit der Gew. Leder)	1. 1.1960	2605/19
10317	Urlaubsabkommen wie vor vom 11. 11. 1959, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 1.1960	2605/20
10318	Urlaubsabkommen wie vor vom 11. 11. 1959, jedoch abgeschlossen mit dem DHV und VDT	1. 1.1960	2605/21
10319	Lohntarifvertrag für die sogenannten berufsfremden gewerblichen Arbeitnehmer in der Bekleidungsindustrie in den Industrie- und Handels- kammerbezirken Wuppertal, Solingen und Remscheid vom 1. 12. 1959	1. 1.1960	3170/20

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	TarReg. Nr.
Gewei	rbegruppe XXI (Baugewerbe)		
10320	Schiedsspruch vom 30. 11. 1959 zur Änderung der tariflichen Lohnregelung für das Sattler-, Tapezierer,- Polsterer- und Dekorateurhandwerk sowie die Linoleumleger in Nordrhein-Westfalen vom 19. 3. 1958	1. 12. 1959 1. 3. 1960	977/11
10321	Tarifvereinbarung über Auslösungssätze für die Poliere der Säureschutzindustrie im Bundesgebiet vom 7. 12. 1959 (abgeschlossen mit der I. G. Chemie-Papier-Keramik)	1. 12. 1959	2869/14
10322	Tarifvereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit der I.G. Bau-Stein-Erden	1. 12. 1959	2869/15
10323	Tarifvereinbarung vom 7. 12. 1959 zur Änderung des § 15 (Auslösung) des Rahmentarifvertrages für die Arbeiter der Säureschutzindustrie vom 12. 12. 1956 (abgeschlossen mit der I.G. Chemie-Papier-Keramik)	1. 12. 1959	2890/13
10324	Tarifvereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit der I.G. Bau-Steine-Erden	1. 12. 1959	2890/14
10325	Tarifvertrag über die Auslösungssätze für die technischen und kaufmännischen Angestellten des Baugewerbes im Bundesgebiet vom 25. 8. 1959 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 9. 1959	3354/18
10326	Tarifvertrag über die Auslösungssätze für Poliere und Schachtmeister des Baugewerbes im Bundesgebiet vom 25. 8. 1959 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 9. 1959	3355/13
Gewei	rbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)		
	Lohntarifvertrag für die Betriebe des Gebäudereinigerhandwerks im Landesteil Nordrhein mit protokollarischer Erklärung vom 26.11.1959	1. 1.1960	2099/12
Gewei	begruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)		
10328	Gehaltsabkommen für den genossenschaftlichen Groß- und Außenhandel im Lande Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Regierungsbezirke Aachen und Köln vom 14. 12. 1959 (abgeschlossen mit der Gew. HBV und der DAG	1. 1.19 <del>6</del> 0	2201/17
10329	Gehaltsabkommen wie vor für die Regierungsbezirke Aachen und Köln	1. 1.1960	2201/17
10330		1. 1.1960	2201/19
10331	Gehaltsabkommen wie vor für die Regierungsbezirke Aachen und Köln	1. 1.1960	2201/20
10332	Lohnabkommen für den genossenschaftlichen Groß- und Außenhandel im Lande Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Regierungsbezirke Aachen und Köln vom 14. 12. 1959	1. 1.1960	2202/7
10333	Lohnabkommen wie vor für die Regierungsbezirke Aachen und Köln	1. 1.1960	2202/8
Gewei	rbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)		
10334	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Erhöhung der Gehaltssätze für Angestellte und der Vergütungen für Lehrlinge in der Wohnungswirtschaft im Bundesgebiet vom 19. 11. 1959 (abgeschlossen mit der Gew. HBV, der DAG und der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden)	1. 10. 1959	1985/25
10335	Lohntarifvertrag für die Plakatkleber der Firma Georg Zacharias, Unternehmen für Außenwerbung, Düsseldorf vom 23.11.1959	20. 11. 1959	2646/3
Gewei	rbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)		
10336	zum Tarifvertrag über die Eingruppierung der im Lochkartenwesen der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Seeberufsgenossenschaft tä-		2204/6
10337	tigen Angestellten vom 4. 4. 1959	1. 7. 1959	3304/6 3306/1
10338	Zweites Zusatzabkommen vom 11. 11. 1959 zum Tarifvertrag für die Angestellten der Volks-Feuerbestattung V.V.a.G. vom 10. 4. 1958	1. 4. 1959	3306/2
10339			3339/2
10340	Protokollnotiz über Haushalts- und Kinderzulagen zum Tarifvertrag für das private Versicherungsgewerbe im Bundesgebiet vom 1. 4. 1959	1. 4.1959	3405/4

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	TarReg. Nr.
10341	Tarifvertrag über die Zahlung eines Weihnachtsgeldes an die Angestellten der Landesversicherungsanstalt Westfalen vom 16, 11, 1959	1. 12. 1959	3496
10342	Tarifvertrag wie vor für die Arbeiter	1. 12 1959	3496/1
10343	Tarifvertrag Nr. 61 über die Gewährung einer Weihnachtszuwendung an die Angestellten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 27. 10. 1959 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	20 22 2000	3501
10344	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG		3501/1
10345	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungsbeamten und -angestellten		3501/2
10346	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV		3501/3
10347	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem $VwA$		3501/4
Gewei	begruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)		
10348	Anschlußtaritvertrag mit dem VwA vom 30. 9. 1959 zum Rahmentarifvertrag vom 22. 5. 1957 und zum Gehaltsabkommen für die Angestellten des privaten Verkehrsgewerbes (ohne Personenverkehrsgewerbe) im Lande Nordrhein-Westfalen vom 21. 7. 1958	1, 10, 1959	3046/4
10349	Lohntarifvertrag für die Hafenarbeiter im Hafen Neuß (8 Umschlags- und Lagereibetriebe) vom 17. 11. 1959	1. 11. 1959	3072/3
10350	Anschlußtarifvertrag mit dem VwA vom 20. 11. 1959 zum Tarifvertrag vom 9. 10. 1959 zur Anderung des § 2 des Tarifvertrages vom 25. 8. 1959 zum Tarifvertrag für die Angestellten der Deutschen Luft-	1 10 1050	2000/5
10051	hansa (ohne Bordpersonal) vom 14. 8. 1953	1. 10. 1959	3283/5
10351	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV	1. 10. 1959	3283/6
	begruppe XXIX (Gaststättengewerbe)		
10352	Ergänzungsvereinbarung vom 13. 11. 1958 zum Manteltarifvertrag und Lohnabkommen für die Deutsche Schlaf- und Speisewagen-Gesellschaft mbH. (DSG) und die Internationale Schlafwagen-Gesellschaft (ISG) vom 15. 6. 1957	1. 12. 1958	3014/4
Cower	begruppe XXX (Offentlicher Dienst und private Dienstleistungen)		
	Tarifvertrag über die Anwendung der bestehenden tariflichen Regelungen für Kulturorchester auf das Westfälische Sinfonieorchester e. V.,	1 40 4050	055040
10354	Lünen i. W. vom 10. 12. 1959	1. 12. 1959	2556/13
	Dienst vom 23, 7, 1958	1. 4. 1958	3260/24
10355	Anschlußtarifvertrag für Bund und Gemeinden mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst vom 14. 12. 1959 zum Tarifvertrag über die Neuregelung der Überglußenvergütungen für die An-	4 0 4050	2000/05
	gestellten im öfentlichen Dienst vom 23. 7. 1958	1. 8. 1958	3260/25
10356	Anschlußtarifvertrag für Bund und Gemeinden mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst vom 14. 12. 1959 zum Tarifvertrag über die Neuregelung des Orts- und Kinderzuschlags für die Angestellten im öffentlichen Dienst vom 11. 9. 1958	1. 10. 1958	3260/26
10357	Tarifvertrag für Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, die auf Grund der Ruhegeldordnung für die Provinzial-Straßenwärter der Provinz Westfalen in der Fassung vom 30. 4. 1943 einen Anspruch auf Ruhegeld und für ihre Hinterbliebenen auf Witwen- und Waisengeld erworben haben vom 1. 9. 1959	1. 4. 1959	3498
10358	Tarifvertrag Nr. 9 über die Anwendung der Beihilfevorschriften des Bundes auf Angestellte und Lehrlinge der Bundesanstalt für Arbeitsver-		
	mittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. 11. 1959	1. 12. 1959	3499
10359	Tarifvertrag Nr. 10 wie vor für Arbeiter	1. 12. 1959	3499/1

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt: Gewerbegruppe I, II, XI, XIII, XIV, XVI, XVIII, XXII, XXV, XXXI und XXXII.

Berichtigung: Die Aufstellung für den Monat November 1959 (MBl. NW. S. 3035/36) ist wie folgt zu berichtigen:

Unter lfd. Nr. 10201 muß es heißen Tar.Reg.Nr. 3340/2

Unter lfd. Nr. 10210 muß es heißen Tar.Reg.Nr. 1807/12, außerdem muß es in der dritten Zeile statt 1958 1959 heißen.
— MB!. NW. 1960 S. 113/14.

#### Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)